



HVBG

HVBG-Info 17/1989 vom 29.06.1989, S. 1360 - 1365, DOK 371.1/017-LSG

**UV-Schutz auf einem Betriebsweg zur Klärung von
Urlaubsangelegenheiten in einem polnischen Unternehmen - Urteil
des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.03.1989
- L 1 U 65/87**

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO; Art. 7 des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens vom 09.10.1975 sowie §§ 5-7 FRG) auf einem Betriebsweg zur Klärung von
Urlaubsangelegenheiten in einem polnischen Unternehmen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 16.03.1989 - L 1 U 65/87 -(u.a.
Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 31.08.1983 - 2 RU 31/82 - in
HV-INFO 11/1983, S. 26-29 vom 30.01.1985 - 2 RU 5/84 - in
HV-INFO 8/1985, S. 39-44, vom 24.10.1985 - 2 RU 3/84 - in
HV-INFO 1986, S. 90-95, vom 29.01.1986 - 9b RU 76/84 - in
HV-INFO 1986, S. 430-432, und vom 18.02.1987 - 2 RU 22/86 -
in HV-INFO 1987, S. 576-579)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom
16.03.1989 - L 1 U 65/87 - entschieden, daß ein Maurer auf der
Rückfahrt mit seinem Motorrad von dem Baubüro zu der Baustelle in
Hindenburg (Polen) - dabei Unfall - gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548
Abs. 1 Satz 1 RVO unter UV-Schutz stand. Der Kläger hatte sich auf
Weisung des Betriebsrates zu dem für ihn zuständigen Baubüro
begeben, um seine Vertretung an der Baustelle während des Urlaubs
zu regeln.

Durch das Aufsuchen des Baubüros sei der Kläger einer
arbeitsvertraglichen Pflicht nachgekommen. Ferner sei er
arbeitsvertraglich verpflichtet gewesen, sich anschließend zu
seiner Baustelle zu begeben. Zumindest zwischen diesen beiden
Orten bestehe deshalb ein Betriebsweg im beschriebenen Sinne. Da
der Kläger auf dieser Strecke verunglückt sei, genieße er aus den
vorgenannten Gründen UV-Schutz.